

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 2 (1833)
Heft: 38

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

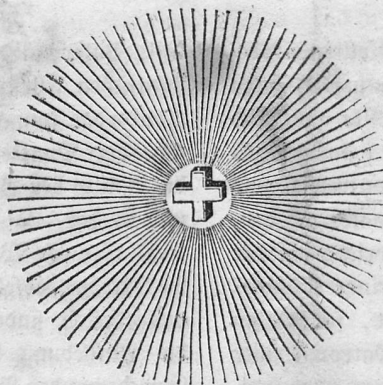
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 38.



den 21. Herbstmonat

1833.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Es ist für jede gesunde, gottverehrende Vernunft eine unmögliche Voraussetzung, daß der Gott, der das große Werk (die Eine Kirche Jesu Christi) gestiftet und fortgesetzt, und demselben die Fortdauer bis an's Ende der Welt verheißen hat, wider diese Verheißung und gegen die Erwartung aller Heiligen im Himmel und auf Erden, sein Werk unvollendet, und das Wort Jesu: Ich bin bei euch bis an's Ende der Welt, unerfüllt lassen werde. Sailer's Erinnerungen.

Die Lage der Katholiken im Königreiche Württemberg.

(Aus der Revue Européenne übersezt.)

Die Katholiken in Württemberg befinden sich in einer beklagenswerthen Lage. Die meisten von ihnen waren fröhlich unter Oesterreichs Herrschaft, oder standen unter den kleinen, jetzt mediatisirten Fürsten, und gehörten damals zur Diözese Konstanz; zur Zeit der großen, politischen Umwälzungen kamen sie zum Königreiche Württemberg. Die Rechte, welche ihnen blieben, als sie in Folge von Verträgen unter Einen Herrn kamen, wurden, zumal die religiösen, sehr wenig geachtet. Schon 1806 bildete die Regierung einen Kirchenrath, welcher die Rechte des Staates über die Kirche auszuüben hatte, und insbesondere das sogenannte Schutz- und Aufsichtsrrecht. Mitten in der Anarchie, deren Beute Religion und Politik waren, allein mehr noch in Folge der Erledigung des bischöflichen Stuhls von Konstanz, usurpirte der Kirchenrath das geistliche Regiment über die Katholiken in Württemberg ganz und gar, und da die Regierung darüber nie etwas publicirte, so hatte dieser Rath von Anfang an keine andere Vorschrift als geheime Instruktionen, die er vollzog, um vollkommen Herr der geistlichen Angelegenheiten zu werden. Seit der Zeit übt er alle Rechte aus, die ehemals nur dem Diözesanbischof zustanden: er verleiht Anstellungen und Benefizien, verwaltet die Kirchengüter, und macht zum Vortheile seiner Günstlinge von dem Patronatsrecht, welches der

Staat, der sich es zugesprochen hat, immer weiter auszu dehnen bedacht ist, willkürlichen Gebrauch. Die Erziehungsanstalten des Klerus stehen alle unter ihm; er wählt die Dechanten, die man heute mehr für Angestellte der Regierung als für Organe des Bischofs ansehen muß; er geht sogar so weit, in der Liturgie Veränderungen vorzunehmen, auf deren strenge Befolgung er dringt, u. dgl. mehr.

Im Jahre 1818 traten mehrere Bevollmächtigte und Rätthe der protestantischen Fürsten Deutschlands, nämlich von Württemberg, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Mecklenburg, Weimar, den sächsischen Herzogthümern, Oldenburg, Waldeck und den freien Städten Lübeck, Bremen und Frankfurt in der letztgenannten Stadt unter dem Vorsteher des württembergischen Ministers und Gesandten von Wangenheim, dem der Hr. Dechant Saumann beigegeben war, zusammen, um über die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Deutschland zu berathen und die Grundlagen ihrer Verfassung festzustellen. Die Hauptpunkte, über die man einig wurde, waren: 1. Die kath. Kirche soll auf die Rechte beschränkt werden, die aus ihren wesentlichen Prinzipien fließen. Nun wurden im Geiste der Kommission diese wesentlichen Prinzipien nicht aus den kanonischen Rechten, sondern aus dem Vernunft-, Natur- und öffentlichen Recht des Staates und der Kirche, wie die Protestanten es sich erdacht, entnommen, alles nach ihrem Territorial- und Episkopalssystem, und den Lehren des Gebronius gemäß. — 2. Die Anträge des Konziliums von Basel und die Verordnungen des österreichischen Kirchenrechts,

die zumal aus der Zeit Kaiser Josephs II. sollten insbesondere zur Richtschnur dienen, was mit wenig Worten viel sagt. — 3. Der freie Verkehr mit Rom sollte ganz und gar aufhören. — 4. Der Bischof soll nur einen äußerst allgemeinen und unbestimmten Einfluß auf die untern und höhern Schulen, die ausschließend dem Staate gehören, haben. Selbst bei den Anstalten zum Unterrichte in der Theologie soll der Bischof nur eine sehr geringe Mitwirkung haben, und was die Seminarien betrifft, sollen ihm die Hände gänzlich gebunden sein. — 5. Das Patronat über die Pfarreien und Benefizien bekommt nach dem protestantischen Territorialsystem und in Folge des Grundsatzes: *Cujus est regio, illius est religio* *), der Landesherr. — 6. Es wird dem Fürsten in dieser Eigenschaft ein so großer Einfluß auf die Ernennung der Bischöfe, der Pfarrer und Domherren, und über die ganze Bildung des Kapitels eingeräumt, so daß die eigentliche Freiheit der Kirche bei diesem Zustande der Dinge wirklich nicht mehr besteht. — 7. Was die gemischten Ehen, die Scheidung und die Erziehung der Kinder aus diesen Ehen betrifft, so hat man Grundsätze geltend gemacht, welche mit der allgemeinen Lehre und Disziplin der Kirche geradezu im Widerspruche stehen. Kurz in dieser Kommission waltete ein Geist der kleinlichsten Polizei im Geistlichen und endloser Eingriffe von Seiten der weltlichen Gewalt, die die Inkorporierung der Kirche in den Staat, mit Bürgschaften zu Gunsten des letztern, insbesondere die Priester Ehe, wodurch man den Klerus vollkommen zu binden und zu unterjochen gedenkt, verlangt. Der Vollzug der Beschlüsse der Frankfurter Konferenz wäre das Grab der Freiheit der Kirche.

Nachdem man sich über die Grundsätze vereinigt hatte, fing man in Rom durch Abgeordnete der obengenannten Staaten mit dem Papste zu unterhandeln an, um ein Konkordat zu Stande zu bringen. Allein man begreift leicht, daß Rom auf solche Grundlagen nicht unterhandeln konnte, ohne die Rechte der Katholiken zu verrathen; das ist auch in einer energischen Note des Kardinals Konfalonieri vom 10. August 1819 ausgesprochen, worin er die Gesinnungen des

*) Wie ernst gewisse Leute mit dieser Maxime des gräßlichsten Despotismus es meinen, und wie weit sie dieselbe in Anwendung zu bringen geneigt wären, wenn sie Gewalt dazu hätten, zeigte dieser Tage die Hallesche Allgemeine Literaturzeitung, wo in einer Rezension von Fr. Kav. Schmid's Liturgik der christ-katholischen Religion unverholen gesagt wird: „Wer für Roms Interessen (d. h. für die kath. Kirche) schreibt, begeht Hochverrath an dem deutschen Vaterlande, sein Fehler wird nur größer oder geringer, je nachdem es aus Vorsatz oder frommer Einfalt geschieht“ (A. L. Z. 1833, Mai, S. 78). Laßt diese Leute zur Gewalt gelangen, und den Katholiken droht in Deutschland dasselbe Loos, das die Katholiken in England, Schottland und Irland hatten: sie werden ihre Religion verläugnen oder ihr Leben unter tausend Martern verlieren müssen. Wenn ein Katholik, der für seine Religion schreibt, in einer von einer deutschen Universität herausgegebenen Zeitschrift ein „Hochverrätther“ genannt werden darf, wie lange wird es dauern, so wird man gegen die Hochverrätther Strafen verlangen und vollziehen.

D. Uebers.

heil. Vaters über diese Erklärung der obgenannten protestantischen Fürsten und Staaten darlegte. Das beantragte Konkordat kam zum Theile zu Stande, d. h. blos in Betreff der Punkte, über die man sich vereinigt hatte, und die man in der Bulle *Provida solersque* vom 16. Aug. 1821, und in der *Ad dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827 (die für Württemberg durch eine k. Verordnung vom 24. Oktober desselben Jahres ausdrücklich angenommen wurde) ausgedrückt findet. Die erste dieser beiden Bullen enthält die Aufhebung des ehemaligen Bisthums Konstanz, die Errichtung der Bisthümer Freiburg (Baden), Mainz (Großherzogthum Hessen), Fulda (Kürhessen), Rottenburg (Württemberg) und Limburg (Nassau), dann die Kreirung von Erziehungsanstalten (*seminaria puerorum*) gemäß den Verfügungen des Konzils von Trient, die Eintheilung (*circumscription*) der Diözesen, die Bestimmung des Gehaltes der Bischöfe, der Zahl und Einkünfte der Kapitel, Seminarien und Kathedralkirchen. Die zweite Bulle enthält Bestimmungen, die sich auf die externen und auf die Wahl der genannten Bischöfe beziehen; dann nimmt sie die Entscheidung über die Seminarien wieder auf, regelt die gänzlich freie Verbindung der Katholiken mit dem hl. Stuhl im Kirchlichen, und besagt ausdrücklich, daß die Erzbischöfe und Bischöfe die bischöfliche Gewalt in ihren Diözesen nach ihrem ganzen Umfange (*pleno Jure*) ausüben sollen, so wie sie ihnen nach den bestehenden Kirchengesetzen und der jetzigen Disziplin der Kirche zustehen. Trotz dieser letztern Bestimmung der zweiten Bulle hat der Bischof von Rottenburg in Württemberg dennoch die freie Ausübung seiner Rechte, welche sich der Kirchenrath fortdauernd anmaßt, und deren er sich bedient, um der Kirche dieses Königreichs seine Launen aufzuerlegen, nie erlangen können.

Auf diese Weise gelang es, in die der Aufsicht und Leitung entzogenen Erziehungsanstalten eine Menge Geistlicher einzuführen, welche in Verbindung mit einigen unwürdigen Pfaffen höhern Alters das Joch demüthigen Gehorsams, dessen Band den ganzen katholischen Klerus an den heil. Stuhl binden muß, abzuwerfen, und eine gänzliche Trennung von Rom, die Bildung einer Nationalkirche, die Aufhebung des Eölibats und mehrerer Punkte der Liturgie und Disziplin, welche sie für dumm und abergläubig erklären, beabsichtigen. Ohne Zweifel findet man unter dem ältern und jüngern Klerus Würtbergs viele würdige Mitglieder; allein die liberalen Schreier lassen keinen von ihnen zum Worte kommen, sie überhäufen jeden, der sich gegen ihre Verdorbenheit äußert, mit Beschimpfungen und groben Wizen. Die katholische theologische Fakultät zu Tübingen genießt mit Recht den Ruf einer großen Wissenschaft und einer würdevollen geistlichen Haltung. Insbesondere zeichnet man den Priester und Professor Möhler aus, der durch seine Schriften

schon in ganz Europa bekannt ist. Allein diese Fakultät kann natürlich keinen großen Einfluß auf die moralische Bildung der jungen Kleriker, welche von den Gymnasien und Konvikten schon schlechte Grundsätze mitbringen, ausüben.

Mitten in diesem Zustande der Dinge erließ der König von Württemberg unterm 30. Januar 1830 eine Verordnung, welche das angebliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche genauer bestimmt, und der die Frankfurter Punkte zum Grunde gelegt sind. Es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß die Rechte der Katholiken darin auf jede Weise verletzt sind. Auch stellte ein Deputirter des Ritterstandes, der Freiherr von Hornstein *), in der Ständeverammlung noch im Laufe der Session desselben Jahres den Antrag, daß man diese Verordnung, deren Unrechtmäßigkeit er so zu sagen Zeile für Zeile nachwies, zurücknehmen sollte. Die württembergische Verfassung verspricht den Katholiken vollkommene Gewissensfreiheit und Autonomie, und der §. 78 besagt ausdrücklich, daß die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche dem Landesbischof zustehe. Allein diese Leitung befindet sich, wie wir oben bemerkten, fast ganz und gar in den Händen des Kirchenraths, und die Gewissensfreiheit und Autonomie sind in Wirklichkeit gänzlich unterdrückt. Die Verfassung ist sonach offenbar verletzt, und Hr. von Hornstein hat mit Recht die Zurücknahme der besagten Verordnung begehrt. Man muß sagen, daß die Motion des Freiherrn von Hornstein in der ersten Kammer, wo die mediatisirten Fürsten und Grafen, größtentheils Katholiken, wie die Fürsten von Zeil und Fürstenberg, sizen, nachdrückliche Unterstützung fand. Allein die Kommission, welche über den Antrag des Hrn. von Hornstein zu berichten hatte, behauptete: daß er im Ganzen und Einzelnen nicht genug begründet sei, um in Erwägung genommen werden zu können. Dies hat aber den Freiherrn von Hornstein nicht abgehalten, ihn am 2. März dieses Jahrs wieder einzubringen, und man erwartet nun die Folge davon.

Während edelgeborne Laien, gleich wie die wahrhaft katholischen Fürsten und Herren der Kammer, die Rechte und Freiheiten der Mitglieder ihrer Gemeinde mit eben so viel Einsicht als Muth vertheidigten, beehrte ein Priester (Hr. Pflanz, Professor am Gymnasium zu Rotweil), daß die Kammer der k. Verordnung von 1830 ihre Zustimmung ertheilen sollte, damit dieser Erlaß, welcher wie gesagt die Sklaverei der Kirche ausspricht, Gesetzeskraft erhielte. In derselben Sitzung hat ein anderer Priester (der abgeordnete Keller) den Antrag gestellt, zur Abhaltung einer Diözesan-Synode Fonds zu bewilligen.

*) Bei dem Namen dieses „katholischen Ritters“ schlägt das Herz jedes Katholiken höher; Ruhm und Ehre dem „Freiherrn“! D. Ueberf.

Diese beiden Herrn gehören der oben charakterisirten Klasse württembergischer Geistlichen an, welche nach einer gänzlichen Trennung von Rom und der Aufhebung des Eölibats 1c. seuffzen. Die Verordnung würde den Weg bahnen, und die Diözesan-Synode die so sehr ersehnte Trennung zu Stande bringen. Alle diese Leute hassen Rom, weil sie ihre Pläne nicht durchsetzen können, so lange sie vom heil. Stuhle abhängen und nicht eine zum Protestantismus neigende besondere Nationalkirche bilden. Sie arbeiten insbesondere dahin, daß der Bischof keinen Einfluß auf die Erziehung der Kleriker bekommt, und diese Häuser ganz und gar in den Händen des Staates bleiben, denn dadurch hoffen sie die Zahl der Geistlichen ihres Gelichters nach und nach zu vermehren. So bildet sich von allen Seiten ein dem „römischen Uberglauben“, wie sie sich ausdrücken, ganz und gar abholder Klerus; darauf wird man mit dem Volke, das noch daran hält, auch schon fertig werden. Inzwischen versäumt man nicht, Verathungen zu halten, um eine Reformation der Kirche und die Trennung von Rom herbeizuführen; und da man hofft, der Staat werde die Hand dazu bieten, so glauben sie, daß das „faule Gebäude des römischen Katholizismus“ in Württemberg bald fallen werde. So arbeitet ein beträchtlicher Theil des württembergischen Klerus, wenigstens durch sein Stillschweigen und seine Wünsche, mit dem Staat und dem Kirchenrathe gemeinsam, um die römisch-katholische Religion in diesem Lande zu vernichten.

Diesem längst vorbereiteten und verwegen verfolgten Plan, setzen der Bischof und das Ordinariat nichts entgegen als gänzlich muthloses, stets schwankendes Benehmen, so daß die Katholiken von dieser Seite her keine Stütze zu hoffen haben. Der Domdechant, Hr. Saumann, der als solcher an der Spitze des Domkapitels von Rottenburg steht, ist mit dem Minister Wangenheim einer der Haupturheber der schon gewürdigten Artikel der Frankfurter Konferenz, und in der Ständeverammlung, wo er als Abgeordneter (des Klerus) sitzt, trat er als erklärter Gegner des Freiherrn von Hornstein auf, woraus man auf seine Denkweise schließen kann. So findet sich jene wackere katholische Bevölkerung Württembergs, welche fest an ihrem Glauben hängt, wahrhaft verlassen. Ihr natürlicher Taft zeigt ihr klar die Gefahr, die ihr droht, und es wäre schwer auszusprechen, wie tief sie so viele unwürdige Priester verachtet. Allein wie soll sie diesen Gefahren entgehen, wenn der Bischof, der vor Gott die Pflicht dazu auf sich nahm, den Glauben und die Rechte der Katholiken so schlecht vertheidigt? Diese Lage ist wahrhaft sehr traurig, und was noch trauriger ist, es ist kein Ende abzusehen.

(Kath. Kirch. Zeit.)

Das bischöfliche Generalvikariat in St. Gallen an das wohllehrwürdige Ruralkapitel Uznach.

Hochwürdiger Herr Dekan!

Wohllehrwürdige Herren Kapitularen!

Auf die neue Zuschrift des wohllehrw. Kapitels vom 16. April abhin, ermangelt das Generalvikariat nicht, nachdem es zu besserer Beruhigung des Kapitels mit dem Hochwürdigsten Bischof Rücksprache gepflogen, mit Gegenwärtigem zu antworten:

Vorerst äußert das wohllehrw. Kapitel sein Befremden, daß seine frühere Eingabe vom 5. März unbeantwortet zurückgesendet worden. Die Ursache davon war, weil wir von unserm Hochw. Bischof die Weisung hatten, Schreiben von Ruralkapiteln, welche im Geiste der Aufregung verfaßt, Synoden oder Motionen beabsichtigen (worüber Hochselber seine Willensmeinung schon wiederholt erklärt hat) nicht weiter anzunehmen; dann auch, weil das Schreiben eine Parteinahme für einen von seinen rechtmäßigen Obern belangten Priester ist, welche als solche von den Kirchengesetzen schwer verboten ist; wie auch eine unbedingte Beistimmung zu dessen verwerflichen und verworfenen Grundsätzen, und endlich eine Verwahrung der Rechte gegen alle jetzigen und künftigen Eingriffe des Ordinariats, unter der beleidigenden Voraussetzung, als wären oder dürften künftig dergleichen geschehen, was ohne allen Beweis, und darum doppelt ahndungswerth angeführt wird. Da das Schreiben dieses und so manches anderes Unstatthafte enthielt, so war wohl das Gelindeste, dasselbe, um es nicht schärfer nach Verdienen rügen zu müssen, zum Zeichen so vielfach begründeter Unannehmbarkeit, zurückzuweisen.

Um nun auf die drei besondern Fraggunkte kurz zu antworten:

- a) Wird die unter dem 5. März eingelegte Verwahrung der Kapitels- und Bürgerrechte erneuert:

Belieben die H. H. Kapitularen alle jene Kapitels- und Bürgerrechte speziell und bestimmt zu bezeichnen, und so auch die vermeinten Beeinträchtigungen oder Eingriffe in dieselben auseinander zu setzen, damit es dem Generalvikariat möglich werde, Ihnen eben so speziell und bestimmt zu antworten und nachzuweisen, daß es durch keine Schritte diese Rechte je verlegt habe, oder zu verlegen Willens war.

b) Ihre Forderung, das Verfahren bei Klagen gegen Geistliche betreffend, müssen Wir antworten: daß (wie in eben vorgehenden Punkten, so auch hier) die Fälle speziell angegeben werden, bei welchen Wir den in der kath. Kirche gebräuchlichen und vorgeschriebenen Rechtsgang (der Ihnen übrigens nicht sattfam bekannt zu sein scheint) in geistlichen Dingen nicht beobachtet haben sollen.

Was Ihre weitere Bitte um Belehrung betrifft, ob die Verordnung des Konziliums zu Trident, in Hinsicht

des vorgeschriebenen Rechtsganges, nicht mehr gelte, oder zurückgenommen worden, haben Wir zu antworten: Die Belehrung, wie mißverstanden und wie unanwendbar diese Berufung auf die tridentinische Verordnung (de iudicibus Synodalibus) für die Absicht des Kapitels und die Fuchsische Causa sei, mögen Sie, statt von Uns, aus der unlängst zu Luzern im Drucke erschienenen Schrift unter dem Titel: „Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Fuchs und des Kapitels von Uznach gegenüber dem bischöflichen Ordinariat in St. Gallen“ — (wovon Wir Ihnen mehrere Exemplare beilegen, da es im Scientivischen ein allgemein angenommener Gebrauch ist, auf gehaltvolle Schriften zu deuten, woraus entweder eine ganz mangelnde Kenntniß eines wichtigen Gegenstandes geschöpft, oder eine minder vollkommene vermehrt werden kann) — zur Genüge entnehmen. Aus dieser Schrift, die Sie durch Ihre unberufene Herausgabe Ihrer höchst anstößigen Kapitelsresolution ins Publikum provoziert haben, werden Sie, nebst gründlicher Lösung obiger Fragen, auch noch über mehreres anderes, über Ihre Kenntniß und Achtung des Kirchenrechts, Ihre Stellung gegen Ihren rechtmäßigen Bischof, Religion und Kirche u. u. vor den Augen des denkenden und gläubigen Publikums belehrt, was von einem Uns unterstehenden Kapitel lesen hören und sagen zu müssen, Uns gerechten Schmerz verursacht.

- c) Sagen Sie, daß Sie aus öffentlichen Blättern lesen müssen, die Predigt des Prof. Fuchs: „Ohne Christus kein Heil“ u. u. sei verboten, ohne weitere Weisungen, was zu thun sei, selbst ohne Behelligung über die zensurirten Sätze.

Zweifeln Sie am Verbot der genannten Predigt, so wird Ihnen hier eine legale Abschrift eingeschlossen, das Dekret ihrer Verdamnung, um sich, wo es nöthig, ausweisen zu können. Was aber zu thun sei? — Nichts anders, als was bei allen wegen Irrlehre und Verführung verbotenen Büchern zu allen Zeiten in der Kirche zu thun war, was Sie aus der Theologie, Pastoral und dem Kirchenrecht, die Sie studirt haben, wissen werden — sollen und müssen, und was Ihnen Ihre Amtspflicht und Gewissen selbst sagt.

Die zensurirten Sätze betreffend, sind selbe dem Beschuldigten, wie es sich geziemt, vorgelegt worden; aber allen andern Gläubigen, denen die Fuchsische Predigt zu Gesicht kommen sollte, genügt zu wissen, daß ein Buch oder eine Schrift von der rechtmäßigen Behörde verboten sei. Alles Gift oder die Irrlehren der verbotenen Bücher herauszuziehen und Allen in specie bekannt zu machen, ist weder Uebung der Kirche (wie allgemein bekannt ist) noch Billigung der Vernunft. Indessen werden oder könnten Sie die vorzüglichsten Fuchsischen Irrthümer in der Schwei-

zerischen Kirchenzeitung gelesen haben, die unser Hochwürdigste Bischof unentgeltlich an alle St. Gallischen Kapitel vertheilen ließ: und von den Bessergesinnten dafür Dank erwarten zu dürfen glaubt.

Wir hoffen, diese Antwort soll Ihnen genügen, wenn Sie im Ernst nur über die Wahrheit belehrt sein wollen, die wir aber nicht beim Neuerungsgeist, oder bei unsern eigenen Ideen (die weder Recht — noch Gesetz, noch viel weniger die Stimme Gottes sind), sondern dort suchen und annehmen, wo Jesus Christus Seine Lehre hinterlegt und den hl. Geist gegeben hat, zu ihrer Bewahrung, Verkündung und Auslegung, bei Denjenigen, die Er zur Regierung der Kirche gesetzt hat, und denen uns entgegenstellend, wir dem göttlichen Geist selbst widersprechen würden.

Womit Wir Sie unserer gebührenden Achtung versichern.

St. Gallen, den 24. Mai 1833.

Nemilian Haffner, Vic. gen.
B. á Porta, Aktuar.

Antwort der Fünfer-Kommission.

Hochwürdiger, gnädiger Herr Generalvikar!

Hochwürdige Herren geistliche Räte!

Nach dem Beschlusse der Kapitels-Konferenz vom 1. Juli, gehalten im Pfarrhause zu Eschenbach, haben Unterzeichnete den Auftrag, einem hochwürl. bischöflichen Generalvikariat auf das Schreiben vom 24. Mai a. e. Folgendes in aller Aufrichtigkeit und Bescheidenheit zu erwidern:

Wie wir nun einerseits das Wohlwollen verdanken, daß Sie unser Schreiben vom 26. April letzten Jahres beantworteten, so müssen wir anderseits uns wundern, wie Sie in diesem Antwortschreiben vom 24. Mai einen Geist der Aufregung bei uns ersehen wollen. Wir glauben, daß in unsern Adressen vom 5. März und 16. April letzten Jahres weder von Synoden noch Motionen die Rede war. Nur dringliche — von der ersten Zeit gebotene — Bitten um Belehrung über verworfen sein sollende Lehrsätze in der Predigt des Hrn. Prof. Fuchs haben wir in unserer Aufschrift an Sie niedergelegt.

Sie beschuldigen uns noch des Weitern, daß wir unbedingt zu dessen verworfenen Grundsätzen beigestimmt haben. Erlauben Sie, daß wir uns darüber rechtfertigen.

Wenn wir auch am 5. März uns einmüthig erklärten: „die Predigt sei wie aus unserm Herzen geschrieben“, — so bitten wir nicht zu vergessen, daß wir bedächtig beisekten: „wenigstens bis jetzt erklären wir uns so.“ Diese unsere Klausel war wahrlich nicht einer erklärten, unbedingten Zustimmung äquivalent. Dann ist auch noch zu bemerken: Das zensurirende Dekret ward erst 3 Tage nach unserer Erklärung in St. Gallen gefertigt, und erschien erst am 11. März in unserer Gegend.

Zudem hatte noch Lit. Herr Prof. Fuchs alle jene Erklärungen, die er in St. Gallen an's Protokoll gegeben, und die später in der im Drucke erschienenen Schrift — betitelt: „die Suspensionsgeschichte“ niedergelegt sind, uns frei und offen am 5. März schon mitgetheilt. Wir konnten damals nicht dafür halten, daß es nicht genügen sollte, wenn er erklärt: „er verwerfe selbst die Propositiones in dem Sinn, wie sie von der Lit. Kuria genommen werden, und er bekenne sich zu den Entscheidungen des Tridentinums.“

In dem Sinne, wie das Lit. Ordinariat die Sätze von Hrn. Prof. Fuchs verstanden haben will, verwerfen auch wir*) dieselben; wir hegen sie nie und werden sie nie hegen; wir bezeugen unsere Verehrung für den Episkopat und die Hierarchie; die kirchlichen Marchen gedenken wir im geringsten nicht zu verrücken, oder unsern Gehorsam außer Acht zu setzen.

Wenn Sie unsern warmen Antheil an der traurigen Geschichte des Hrn. Prof. Fuchs als Parteinahme bezeichnen, so beruhigen wir uns mit dem Bewußtsein, im Geiste brüderlicher Liebe gehandelt zu haben. So folgerichtige Schicksale eines uns lieben und verehrten Mitbruders mußten unser allseitiges Interesse in Anspruch nehmen,

Aber was wir jetzt von unserer Lage denken sollen, wenn allem Anschein nach zu keiner Zeit mehr die Rede von Synoden ergehen dürfte, das — das wissen wir nicht! Wir besitzen doch die schriftliche Erklärung, daß der Hochw. Fürstbischof dieselben als ehrwürdige Ueberreste aus frühern Perioden der Kirche verehere; — wir wissen, daß Hochderselbe in der Conferentia amplior zu St. Gallen am 27. März 1832 mit seinem Bischofsworte solche zugesagt hat, und daß das Tridentinum sie gebietet!

Was unsere Bürger- und Kapitelsrechte betrifft, sind selbe in den Synodalen und in unserer Kantonsverfassung und Gesetzgebung ausführlich enthalten. Würden wir nicht unsere Stellung mißkennen, wenn wir diesfalls einem Hochw. Ordinariate Belehrungen ertheilen wollten? oder sind die Konstitutiones Synodales von Konstanz abrogirt? Diese Frage müssen wir, unserer Belehrung wegen, noch einmal wagen, da sie uns auf unser Schreiben vom 16. April letztes Jahr unbeantwortet blieb.

Wenn Sie ferner äußern, der Rechtsgang in unserer Kirche müsse uns nicht sattfam bekannt sein, und Sie uns wiederholt auf das Kirchenrecht verweisen, so muß es ganz natürlich in unsern Wünschen liegen, daß Sie uns dasjenige Kirchenrecht, welches in der allgemeinen

*) Also behaltet sich auch die Fünfer-Kommission Namens des Kapitels, wie Prof. Fuchs, das Recht vor, die Zensur der bischöf. Behörde zu zensuriren; ein Vorbehalt, der das Zensurrecht der Kirche vertritteln möchte, in der That aber nur die Absicht dieses Antwortschreibens, die Ausöhnung mit der Kirche, zu vereiteln im Stande war.
Anm. d. Redakt.

Kirche und im Sprengel St. Gallen in usu ist, benennen und bezeichnen möchten, um es eben satfam kennen zu lernen.

In unserer Belehrung weisen Sie uns freilich auf neu erschienene Libelle und die luzernerische sogenannte Kirchenzeitung hin. Aber sind diese nicht von anonymen Verfassern, ja in offenbar feindseliger Stimmung gegen uns geschrieben!? werden wir nicht von selbst durch Entstellungen, Suppositionen und Konsequenzen auf die unwürdigste Art behandelt und beim Volke verdächtigt? haben wir diese Libellisten nicht öffentlich der Lüge beschuldigt?*) Wir hehlen es nicht: zu dieser Autorität haben wir wahrlich kein Zutrauen. Wir müssen also zur Stunde noch einer genügenden Aufhellung, und leben noch der Hoffnung, daß nach angehörten katholischen Erklärungen und nach dargethaner Anerkennung der betreffenden Kanones von Seite Lit. Hrn. Prof. M. Fuchs der ganzen Sache eine viel mildere und beweglichere Auslegung gegeben werden könnte; und dieß um desto eher, je baldier die vom Hochw. Bischöfe versprochene Synode zu Stande käme, und nach dem Geiste der katholischen Kirche und nach dem deutlichen Buchstaben des Tridentinums ein Synodalgericht aufgestellt würde.

Schließlich dürfen wir Sie aus Herzensgrund versichern, daß wir im Ernste fortwährend Belehrung über die Wahrheit suchen, daß wir dem hl. Geiste der Erneuerung nur im Sinne von Lit. 3, 5. uns hinzugeben uns täglich mühen möchten, und Gottlob nichts Höheres kennen und lieben, als unsere hl. Mutter, die katholische Kirche, die Kirche des lebendigen Gottes, die da ist eine Säule und Grundfeste der Wahrheit. Wir bezeugen unserm Hochw. Hrn. Bischöfe unsere pflichtschuldigste Verehrung, und versichern dem Hochw. Ordinariate unsere Hochachtung und Ergebenheit.

Schmerikon, den 8. August 1833.

Namens des Kapitels Uznach: Die Fünfer-Kommission:

M. Rothlin, Dekan.
J. M. Bregger, Kommissar.
F. H. G. Fuchs, Pfarrer.
J. Berner Kammerer.
J. Helbling, Primissar und Pfarrer
in Bollingen

Zwei Aktenstücke aus früherer Zeit.

Schreiben an den Hochw. Herrn Kommissar
Ringold in Urn.

Euer Hochwürden dürfte bereits bekannt sein, daß wider Dieselbe von Seite des helvetischen Ministeriums eine

* Allerdings hat die Fünfer-Kommission diese Anschuldigung gegen den oder die Verfasser der in der Kirchenzeitung enthaltenen „Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des M. Fuchs und des Kapitels Uznach“ gemacht, ohne jedoch den so feierlich abgeforderten Beweis bisher zu liefern. Ann. d. Ned.

Klage an das bischöfliche Ordinariat eingekommen sei: „Sie hätten in der am verflossenen Portiunkula-Fest abgehaltenen Predigt die Schranken der Mäßigung gegen die Keuerung und der Schonung des Volkes überschritten.“ Im gegenwärtigen Augenblicke, in dem die Gährung der Meinungen so sehr vordringt, möchte der Eindruck der abgehaltenen Predigt nicht ohne Folgen sein.

Wir sind aus Achtung für die uns werthe Person des Herrn Kommissars besorgt, und wünschen nichts mehr, als jeden Schein einer Unannehmlichkeit von derselben entfernt zu halten.

Diese aufrichtige Gesinnung hat uns geleitet, an Euer Hochwürden den wohlmeinenden Rath und die freundliche Einladung gelangen zu lassen, sich in Bälde auf eine kurze Zeit hieher zu verfügen und den Aufenthalt dahier zugleich dahin zu benutzen, um des Hochwürdigsten Hrn. Ordinarius Hochfürstlichen Gnaden, Höchswelche aus wichtigen Gründen sich mit dem Herrn Kommissarius ehestens zu besprechen wünschen, Sich zu präsentiren, sofort bei dieser Gelegenheit einige Aufschlüsse und Aufklärungen über jenes mitzutheilen, was auf Dero Kommissariats-Geschäft und die früher schon vorgehabte Entdeckung einiger Gewissensfälle Bezug hat.

Wir zweifeln nicht, daß Euer Hochwürden unserer Einladung entsprechen, und durch diesseitige Wohlmeinung über die weite Reise sich einigermaßen befriediget finden werden, und wünschen die Voranzeige zu erhalten, wie bald Euer Hochwürden dahier eintreffen können. Wir verharren anbei mit wahrer Hochachtung

Konstanz, am 17. September 1801.

Hochfürstbischöflichen Konstanziſchen
geistlichen Reggs, Präsident, Vicarius
glis, Ollis und Rätthe.

Schreiben des Herrn Fürstbischöfs von Konstanz
Hochfürstlichen Gnaden an den Herrn Domkapitularen Freiherrn von Wessenberg, Fürstbischöflichen Konstanziſchen Gesandten in Bern.
Dato Mörsburg, den 6. Oktober 1801.

Titl.

Pfarrer Ringold ist gestern auf mein Verlangen hier eingetroffen.

Ich habe demselben den herzlichsten Wunsch geäußert, daß die sämtliche Geistlichkeit in der Schweiz nach dem wahren Sinn unserer heiligen Religion und nach dem Beispielen unseres Heilandes Friede, Ruhe, Einigkeit und christliche Liebe verbreite, die Geseze und jede rechtmäßige Gewalt ehre, sich in keine Dinge mische, zu welcher sie nicht durch Verfassung förmlich berufen ist, und in Kanzelreden die Lehre des Evangeliums vortrage, aber keine politische Gegenstände verhandle, welche nicht dahin gehören.

Bei dieser Gelegenheit bezeugte Ich dem sonst schätzbaren Pfarrer Ringold ernstlich mein Mißfallen über die bewußte Predigt.

Er versicherte Mich hierauf mit vieler Rührung, daß sein Wunsch und Vorsatz dahin gehe, Ruhe, Eintracht und christliche Liebe zu verbreiten.

Er versicherte Mich, daß seine Absicht lediglich dahin gegangen, der katholischen Religion in dasigen Gegenden bei der gegenwärtig erneuerten Ordnung der Dinge eine beruhigende, sicherstellende Erklärung zu verschaffen.

Er erzählte mir umständlich und mit biederer Treueherzigkeit, daß er in den letzten Jahren öfters innere Unruhen verhindert, manches Unglück, und vielleicht auch manches Blutvergießen abgewendet habe.

So sehr Ich aus bischöflicher Pflicht darauf bestehen muß, daß alle und jede Geistliche sich in den Grenzen ihres Berufs, als Seelsorger und sittliche Volkslehrer, einschränken; so bin Ich doch auch dem Pfarrer Ringold das Zeugniß schuldig, daß Ich in der allgemeinen Darlegung seiner Gesinnungen einen ehrwürdigen frommen Priester und eifrigen Pfarrer erkannt habe, der seine Pfarrkinder von Herzen liebt, sein Leben für sie lassen würde, und der überzeugt ist, daß seine Pfarrkinder auch für ihn ihr Leben lassen würden.

Bei dem unglücklichen Brande von Altdorf bewies er väterliche Sorgfalt; und zu Wiederverbauung der Brandstätten flossen an Wohlthaten von Katholiken und Protestanten, und besonders von den edeln Zürchern, über m/30 F. zusammen.

Dasjenige, was ich hauptsächlich in dieser Unterredung bemerkt habe, ist dieses: daß die Einwohner dasiger Gegend äußerst bedacht sind, die Religion ihrer Väter in ihrem wesentlichen Zustand und alten Verhältnissen zu erhalten. Bei welcher Gelegenheit Ich ihm dann versicherte, daß die helvetische Regierung den hohen Werth der Religion tief empfinde, und nach so manchen — Mir und Andern gemachten — Aeußerungen weit entfernt sei, hierin der katholischen Religion zu nahe zu treten.

Es liegt unterdessen unverkennbar in dem menschlichen Herzen, daß man höchst besorgt ist für Erhaltung Desjenigen, auf welches man den höchsten Werth legt, und eben deswegen wird es auch ganz begreiflich, daß diese katholischen Kantone wünschen, in der Bildung der neuen helvetischen Verfassung eine förmliche, ausdrückliche und beruhigende Bestätigung ihres Religionsystems zu finden.

Insofern, daß hierin von dem Wesentlichen, und nicht von den Mißbräuchen die Rede ist, kann und muß wohl jeder aufrichtige Katholik die Erfüllung dieses Wunsches diesen guten Leuten gönnen, und nach meinen Einsichten wird dieses um so weniger Anstand finden, da die helvetische Regierung, und ohne Zweifel auch die gesetzgebende Tag-

satzung, aus rechtschaffenen und wohldenkenden Männern besteht, welche diese nämlichen Gesinnungen hegen. Auch wird ohne Zweifel eine solche beruhigende Erklärung dazu beitragen, das wechselseitige Mißtrauen zu verdrängen und das Band der Eintracht mit jenem Theil der Nation fester zu knüpfen, welcher vor Jahrhunderten mit Heldenmuth den ersten Grund zu der Schweizer-Verfassung gelegt hat.

Sie, mein werthester Freund! haben den Auftrag, in Bern wegen der Sicherstellung und dem Geiste der Religion gemäßen Verwendung des Kirchenguts bei der verehrungswürdigen helvetischen Republik zu negotiren; das höchste Kirchengut, unendlich mehr werth, als Zehenden, Zinsen, Aecker und Kapitalien, ist das Depositum Fidei und die darauf gegründete Gewissensruhe. — Herzlich muß Ich also, als Bischof und als redlich denkender Mann, wünschen, daß bei der Bildung der helvetischen Verfassung das bestehende Religionsystem, für jeden Kanton, im Wesentlichen förmlich und ausdrücklich bestimmt und zuverläßig gesichert werde.

In diesem wesentlichen Bestandtheile Ihrer Negotiation werden Sie nach meiner Ueberzeugung um so weniger Anstand finden, da die in Bern versammelten fürtrefflichen Männer die Reinheit dieser Absichten gewiß nicht verkennen werden.

Ich verbleibe ic.

Karl ic.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern, „um dem Hochw. H. Chorherren und Professor Joseph Widmer, welcher seit 29 Jahren dem Lehramte am hiesigen Lyzeum vorgestanden ist, einen Beweis des Wohlwollens und der Achtung der Regierung zu geben“, haben unterm 14. Herbstmonat beschlossen: „dasjenige Kanonikat, welches durch den jüngsthin erfolgten Tod des Hochw. H. Franz Joseph Stalder am lobwürdigen Kollegiatstifte zu Bero-Münster in Erledigung gekommen ist, sei dem Hochw. H. Chorherren und Professor Joseph Widmer, dermalen am lobwürdigen Kollegiatstifte von St. Leodegar auf dem Hof zu Luzern, in denjenigen Verhältnissen zuerkannt, mit welchen dieses Kanonikat in ökonomischer Beziehung von seinem obbenannten Vorgänger besessen worden ist, nämlich mit dem Einkommen eines alten — nicht laut bestehendem Konfordat klassifizirten — Kanonikats, wie ein solches dem vor diesem Konfordat auf mehrbenanntes Stift beförderten Chorherren zu Theil ward.“ An die durch diesen Beschluß erledigte Stelle eines Professors der Moral und Pastoral am hiesigen Lyzeum wurde sodann in der gleichen Sitzung Herr Stadtpfarrer Christoph Fuchs von Rapperswyl ernannt.

Nach Empfang des Beschlusses antwortete Herr Chorherr Widmer unverweilt: „Wenn er nicht umhin könne, für ein so großmüthiges als unerwartetes Wohlwollen sei-

„ner hohen Regierung den tiefgefühlten Dank auszudrücken, so wisse er dieses auf keine würdigere Weise zu thun, als wenn er seine gänzliche Bereitwilligkeit und sein sehnliches Verlangen ohne Zögerung Hochderselben vorzulegen die Freiheit nehme, in den vorigen Verhältnissen seine bisherigen Arbeiten im Fache der Erziehung, die eine so ausgezeichnete Anerkennung vom hohen Kleinen Rathe zu erhalten das unschätzbare Glück gehabt, ferner und zwar so lange fortzusetzen, als Gott ihm Gesundheit und die bisherigen Kräfte lassen werde. Sollte diesem seinem innigen Wunsche und sehnlichsten Verlangen entsprochen werden, wie die an den Tag gelegte Zufriedenheit der hohen Regierung mit seinen bisher geleisteten Diensten ihn hoffen lasse, so würde er nicht nur sehr gerne auf die ihm großmüthig zugedachte Wohlthat verzichten, sondern die Gewährung dieser Bitte als einen neuen Beweis von Höchstdero landesväterlichem Wohlwollen und jener vorzüglichen Hochachtung ansehen, welche Hochdieselbe seiner Person im Begleitschreiben zuzuschreiben die besondere Huld und Gewogenheit gehabt habe.“ u. s. w.

Da es nicht wohl in der Absicht des Kleinen Rathes kann gelegen sein, den Herrn Widmer wider dessen erklärten Willen von dem Lehrstuhle der Moral und Pastoral abzuberufen, und da Herr Stadtpfarrer Christoph Fuchs diesen Lehrstuhl nicht wohl wird übernehmen wollen, bis der Prozeß, in den er sich durch die Herausgabe der von Prof. M. Fuchs gehaltenen Predigt und durch die Unterzeichnung der bekannten Erklärung des Kapitels von Uznach verflochten hat, wird ins Reine gebracht sein; so läßt sich hoffen, daß Herr Widmer seinem bisherigen Wirkungskreise nicht werde entzogen werden.

St. Gallen. Die Wiederbesetzung der Professoren am katholischen Gymnasium ist im radikalen Sinne ausgefallen. Verdiente katholische Priester wurden ohne Angabe der Gründe, ohne Pension für vieljährige Dienstleistungen entlassen und dafür weltliche Professoren aus Deutschland herberufen. Herr Henne, Präsident des Erziehungs Rathes, indem er in seinem Freimüthigen vom 13. die vom 12. getroffene Verbesserung anrühmt, berichtet zugleich, daß sich darum bereits Zöglinge aus mehreren Kantonen angemeldet.

Eine gute Henne, die so schnell ihre Eier rezensirt! — Die Gessner'sche Buchhandlung zum Schwänli will ihren protestantischen „Haus- und Wirthschaftskalender“ mit dem Bilde des Prof. M. Fuchs dekoriren, und nennt ihn den „Luther der Schweiz.“ Eine eigene Ehre für einen katholischen Priester, in einem Zürcherischen Kalender als ein neuer Heiliger zu prangen! —

Frankreich. Die Brüder der christlichen Schulen zu Lille, in französischen Flandern. Die Austheilung der Preise in einer Kinderschule hat für sich eigentlich kein großes Interesse; und dennoch ist jene, die lektin zu Lille vorging, sowohl in Ansehung der Lehrer als der Schüler von großer Wichtigkeit.

Es ist zu Lille ein Lehrinstitut der Brüder der christlichen Schulen (*frères ignorants*), das von freiwilligen Beiträgen unterhalten wird, aber den obersten Behörden ein Dorn im Auge ist, indem die Brüder eine religiöse Versammlung ausmachen, und auch vielleicht ihre Lehrart mit jener der sogenannten Universität zu sehr absteht. Um dieses Institut zu unterdrücken oder wenigstens zu schwächen, errichteten diese obersten Behörden eine kaiserliche Schule neben jener der Brüder, die aber sehr mager besucht wird.

Lektin ging in der Schule der Brüder die Preis-Austheilung vor sich. Es waren sechshundert Schüler; und obwohl die Brüder nur eigentlich für arme Kinder Schule halten, waren dennoch wohl eben so viele Kinder von bemittelten, und selbst höhergestellten Eltern unter der Anzahl, vermischt in völliger Gleichheit. Ein großer Theil der Stadtbewohner war gegenwärtig und selbst die Behörden.

Die Schüler antworteten auf alle Fragen mit einer Behendigkeit und einer solchen Richtigkeit, daß man deutlich sah, daß sie nicht nur mechanisch abgerichtet waren, sondern wirklich einfahen und fühlten, was sie sagten. Sie zitierten ganze Stellen aus wissenschaftlichen Autoren und gaben Antworten, deren sich Gelehrte nicht schämen dürften. Sie entwickelten die Grundsätze der Sprache, der tiefern Arithmetik und Geometrie, selbst in den schwierigsten Punkten; der Zeichnung, Geographie, der Astronomie, der Geschichte in religiöser und politischer Hinsicht. Das zahlreiche Publikum stand erstaunt da, Alles rief ihnen den lebhaftesten Beifall zu, und ihre Eltern weinten Thränen der Freude. Vorzüglich fiel die eingezogene, unschuldige Haltung der Kinder auf; man sah es ihnen aus ihrem ganzen Betragen an, daß sie zu wahren Christen erzogen werden. Dieses ist aber auch der Hauptzweck, den die Brüder im Auge haben, nämlich eine christliche Erziehung; denn nur wo diese zum Grunde liegt, können die Wissenschaften gedeihen; wo diese mangelt, da — und nur da — hatte J. S. Rousseau recht, wo er behauptet: „die Wissenschaften haben der Menschheit mehr Schaden als Nutzen gebracht.“

Bei dieser Stimmung des Publikums getrauten sich die Behörden nicht, auf die Unterdrückung dieses herrlichen Institutes der Brüder anzutragen; aber dennoch, um sich an ihnen zu reiben und dem geheimen Plan und dem Zeitgeist ein Opfer zu bringen, verordneten sie, daß hinfür nur die Kinder der Armen die Schule des christlichen Unterrichts, die Kinder der Vermöglichen hingegen die Lan-kastrische besuchen sollen.

Gütiger Erlöser! so sollten denn nur die Armen an Deinem himmlischen Reiche Antheil nehmen!!!

Anzeige.

Rosenkranzbüchlein oder Geist und Geschichte des heiligen Rosenkranzes. Von Joseph Atermann, Pfarrer zu Ballwil, Kanton Luzern. 8. S. 118. Luzern, bei Gebr. Näber.

Die Leser werden sich erinnern, daß diese Schrift bereits vor einigen Monaten angekündigt war; und wirklich hatte die erste, sehr starke Auflage die Presse verlassen, allein sie wurde auf einmal in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni von der Flamme gänzlich vergriffen, so zwar, daß kein einziges Exemplar und nicht einmal das Manuscript gerettet werden konnte. Die gegenwärtige Auflage ist also eigentlich bereits die zweite, und zwar gänzlich umgearbeitete Auflage.

Wenn man bedenkt, einerseits, „daß der Rosenkranz gleich einem heiligen Altarfeuer, das vom Himmel gekommen, Jahrhunderte hindurch das christliche Volk in Andacht entzündet und erhalten hat,“ während bei der den Namen der Aufklärung tragenden „Bücherandacht“ der Geist des demüthigen und gläubigen Gebetes nur zu sehr sich zu verlieren scheint; andrerseits, daß das gedankenlose Abbeten des Rosenkranzes, ohne tieferes Eindringen in den Sinn und Geist desselben, von keinem Nutzen sein kann, so wird man begreifen, in welcher Absicht dieses Rosenkranzbüchlein verfaßt und den Seelsorgern und Hausvätern hienit empfohlen wird.

Um die Verbreitung dieser Schrift mehr zu befördern, wird das Duzend in Albis um 26 Baken erlassen, ist aber um diesen Preis allein zu haben bei Gebrüdern Näber hinter dem Werchhause No. 236, oder bei Gebrüdern Haut, Buchbinder in der Kron-gasse, wo auch immer gebundene Exemplare zu sehr billigen Preisen vorrätig sind. Größere Bestellungen besorgt auch (sowohl in Albis als gebunden) die Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung.